

## Kleine Anfrage

des Abg. Thomas Dörflinger CDU

### Ungleichbehandlung der Fahrerlaubnis der Klasse B mit der Schlüsselzahl 196 gegenüber der Fahrerlaubnis der Klasse A1

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Personen in Baden-Württemberg haben seit Einführung des B196-Führerscheins am 1. Januar 2020 von der Erweiterung des Auto-Führerscheins zum Führen von Leichtkrafträdern Gebrauch gemacht?
2. Welchen Anteil am motorisierten Straßenverkehr haben Leichtkrafträder mit einem Hubraum von bis zu 125 cm<sup>3</sup> in Baden-Württemberg?
3. Wie viele Unfälle mit Beteiligung von Leichtkrafträdern mit einem Hubraum von bis zu 125 cm<sup>3</sup> gab es seit 1996 bis heute jährlich in Baden-Württemberg, aufgeteilt nach Unfällen mit und ohne Personenschaden?
4. Wie viele Personen machen seit 1996 in Baden-Württemberg jährlich von der Möglichkeit der Hochstufung ihrer Fahrerlaubnis A1 auf die Fahrerlaubnis A2 sowie dann auf die Fahrerlaubnis A Gebrauch?
5. Welche Argumente sprechen aus Sicht der Landesregierung für den Ausschluss des B196-Führerscheins (Führen von Leichtkrafträdern bis 125 cm<sup>3</sup>) vom sogenannten Stufenführerschein, beginnend mit der Fahrerlaubnis A1 (Führen von Leichtkrafträdern bis 125 cm<sup>3</sup>)?
6. Würde die Landesregierung eine Bundesratsinitiative zur Reformierung der Fahrerlaubnis-Verordnung, damit auch Personen mit dem B196-Führerschein die Möglichkeit zur Hochstufung ihrer Fahrerlaubnis auf die Fahrerlaubnis A2 nutzen können, unterstützen bzw. initiieren?

11.9.2024

Dörflinger CDU

#### Begründung

Die Fahrerlaubnisklasse A1 ist der Führerscheinweiterung B196 laut Fahrerlaubnis-Verordnung insofern gleichgestellt, als dass die gleichen Motorräder und Roller im Straßenverkehr geführt werden dürfen. Allerdings ist die Führerscheinweiterung B196 von der Erweiterungsmöglichkeit auf die nächsthöhere Stufe (sog. Stufenführerschein) ausgeschlossen. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung.